

Liebe Leser*innen und Freund*innen,

in der letzten Ausgabe habe ich Sie bereits über den Wegfall der Selbsthilfe Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Förderung) informiert. Deren zunehmende Fokussierung auf lokale, gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen als notwendige Voraussetzung einer Förderung konnten wir nicht erfüllen und werden wir auch in Zukunft nicht erfüllen können. Damit fehlen uns ab sofort etwa 25 000 EUR pro Jahr für unsere vielfältigen Aufgaben und Angebote.

Wir sind zuversichtlich, ohne größere Einschränkungen das laufende Jahr zu beenden. Dies gelingt uns aber nur durch einen deutlichen – und nur einmalig möglichen – Zugriff auf unsere finanziellen Reserven. Um ab dem folgenden Jahr mit einem ausgeglichenen und damit nachhaltigen Haushalt zu planen, werden leider spürbare Einschnitte nicht zu vermeiden sein. Diese werden nicht zu Lasten der sozialpolitischen Interessenvertretung der

Menschen mit Assistenzbedarf gehen, denn diese ist laut unserer Satzung der wichtigste Zweck des Vereins. Ihre zunehmend wichtigere Interessenvertretung in den verschiedenen Gremien wie Deutscher Behindertenrat oder BAG-Selbsthilfe durch unsere sozialpolitische Sprecherin RAin Sabine Westermann werden wir weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten. Damit möchten wir sicherstellen, dass auch in Zeiten zunehmend knapper Kassen und gewachsener Anforderungen in vielen anderen Bereichen die Rechte der Menschen mit Assistenzbedarf wahrgenommen werden.

Wir werden auch versuchen, unsere Angebote an die Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Angehörigen und rechtlichen Betreuer – wie zum Beispiel die regelmäßige und mittlerweile etablierte Online-Veranstaltung „BTHG und Co.“ und die gut angenommene rechtliche Erstberatung für unsere Mitglieder durch RAin Sabine Westermann in dem gewohnten Umfang aufrecht zu erhalten. Welche Angebote wir nicht mehr anbieten können, werden wir Ihnen mitteilen, sobald unsere Planung für die nächsten Jahre endgültig feststeht.

Eine Auswirkung unserer finanziellen Situation ist bereits sichtbar: aufgrund der beruflichen Neuorientierung von Marthe Westermann Mitte des Jahres mussten wir ihre Tätigkeit in unserer Beratungs- und Geschäftsstelle kurzfristig ersetzen. Dies ist aus den oben geschilderten Gründen nicht möglich durch eine dauerhafte Neueinstellung, so dass wir sehr dankbar sind, dass Alfred Leuthold – obwohl bereits im wohlverdienten Ruhestand – sich bereit erklärt hat, bis Ende des Jahres in unserer Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin auszuweichen. Wie wir deren Aufgaben ab dem kommenden Jahr angehen werden, diskutieren wir zurzeit sehr intensiv mit allen Mitarbeiter*innen, um eine für alle gute Lösung zu finden.

Zu Recht und Sozialpolitik: In ihren Beiträgen zu rechtlichen Fragen der Sozialpolitik behandelt Sabine Westermann eine interessante Möglichkeit der Finanzierung behinderungsbedingter Mehrkosten von Urlaubsreisen über ein persönliches Budget. Außerdem beschreibt sie die rechtlich komplizierte Situation, die bei Überzahlungen durch das Sozialamt entstehen kann, und behandelt Fragen des Zuschusses für Zahnersatz.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine interessante Lektüre und einen schönen Herbst.

Ihr Volker Hauburger

INHALT

- 2 Persönliches Budget für Assistenzleistungen im Urlaub
- 2 Anfrage: Härtefallantrag für Zahnersatz abgelehnt
- 3 Anfrage: Vorläufiger Bescheid zur Grundsicherung und Vertrauensschutz bei Überzahlung
- 4 Verabschiedung und Dank an Christiane Döring
- 4 Info und Service
- 7 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe –
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de

Redaktion Volker Hauburger, Rukiye Keskin (v. i. S. d. P.),
Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch ·

Auflage 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100% Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin

Spendenkonto IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01
BIC: BFSW DE33 XXX

PERSÖNLICHES BUDGET FÜR ASSISTENZLEISTUNGEN IM URLAUB



In den letzten Jahren haben wir in informiert! mehrfach berichtet, dass Menschen mit Assistenz- und Pflegebedarf, die in einer besonderen Wohnform leben, in der Regel keine Leistungen der Verhinderungspflege (SGB XI)

mehr zur Finanzierung von Ferienfreizeiten erhalten. Diese Praxis entspricht auch der Rechtsprechung.

Allerdings hat das Bundessozialgericht im Jahr 2022 (Urteil vom 19.05.2022, B 8 SO 13/20 R) ausdrücklich bestätigt, dass eine angemessene Urlaubszeit Teil der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX) ist – und dass behinderungsbedingte Mehrkosten hierfür übernommen werden können.

In einem konkreten Fall nahm ein erwachsener Mensch mit Assistenzbedarf über viele Jahre jeden Sommer an einer einwöchigen Ferienfreizeit teil, organisiert von einem spezialisierten Anbieter. Diese Reisen wurden lange Zeit problemlos über die Pflegekasse im Rahmen der Verhinderungspflege finanziert. Der Anbieter rechnet ausschließlich über die Verhinderungspflege ab und hat keine vertragliche Beziehung zur Eingliederungshilfe.

Vor zwei Jahren lehnte die Pflegekasse jedoch erstmals die Kostenübernahme für die Ferienfreizeit des Menschen mit Assistenzbedarf mit Verweis auf die aktuelle Rechtslage ab. Sein rechtlicher Betreuer überlegte daraufhin, alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu finden.

Im Jahr 2025 entschied er sich erstmals, die Kosten in Höhe von 800 EUR für Assistenzleistungen in der Form eines zusätzlichen persönlichen Budgets beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu beantragen.

Erfreulicherweise stimmte der Kostenträger zügig zu. Es wurde zunächst als Ziel vereinbart, dass die 800 EUR zweckgebunden für die Ferienfreizeit einzusetzen sind und dies entsprechend nachzuweisen ist. Nach Unterzeichnung der Zielvereinbarung erging zeitnah der Bewilligungsbescheid.

Rechtliche Bewertung. Positiv zu bewerten ist, dass der Kostenträger schnell und unbürokratisch die überschaubaren Kosten für die Assistenz übernommen hat und auch von einer gesonderten Bedarfsprüfung abgesehen hat. Fahrt- und Verpflegungskosten musste der Mensch mit Assistenzbedarf natürlich selbst tragen.

Rechtlich ist es zwar diskutabel, ob ein persönliches Budget für eine einmalige Urlaubsfreizeit genutzt werden kann, da das Gesetz ausdrücklich von wiederkehrenden Leistungen spricht. Allerdings lässt sich argumentieren, dass auch jährlich stattfindende Urlaubsfahrten unter diesen Begriff fallen – sie sind zwar nur einmal im Jahr, aber regelmäßig.

Fazit. Es ist unbedingt empfehlenswert, solche Leistungen zu beantragen. Dabei kann man sich auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den behinderungsbedingten Mehrkosten für einen Urlaub berufen.

Hinweis auf aktuelle Rechtsprechung. Wir möchten außerdem auf ein aktuelles Urteil des Sozialgerichts Leipzig (SG Leipzig, Urteil vom 3. 6. 2024, S 4 SO 62/20) hinweisen. In diesem Fall ging es um die zusätzlichen Kosten für Assistenzkräfte (Übernachtung, Fahrtkosten) während eines zweiwöchigen Urlaubs an der Nordsee.

Die Frage war, ob ein zweiwöchiger Urlaub für eine Frau mit Behinderung zeitlich angemessen sei. Das Gericht entschied zugunsten der Klägerin und stellte klar, dass auch ein zweiwöchiger Urlaub an der Nordsee sehr wohl als angemessen gilt.

RAin Sabine Westermann

ANFRAGE: HÄRTEFALLANTRAG FÜR ZAHNERSATZ ABGELEHNT



Ich bin die rechtliche Betreuerin meiner Tochter, die Assistenzbedarf hat. Sie bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1300 EUR brutto monatlich. Davon werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen, sodass ihr rund 1130 EUR netto ausgezahlt werden. Zusätzlich erhält sie ein Einkommen aus ihrer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Höhe von 280 EUR brutto monatlich.

Da meine Tochter Zahnersatz benötigt und die Eigenanteile sehr hoch sind, habe ich bei der zuständigen

Krankenkasse einen Antrag auf Härtefallregelung gestellt. Dem Antrag habe ich die letzten drei Lohnabrechnungen der WfbM, den aktuellen Rentenbescheid sowie einen Nachweis über die monatliche Miete in der besonderen Wohnform in Höhe von 570 EUR beigelegt.

Die Krankenkasse hat den Antrag abgelehnt und mitgeteilt, dass nur der gesetzliche Festzuschuss in Höhe von 75 % zur Regelversorgung übernommen wird. Nach Auskunft des Zahnarztes würde der Eigenanteil meiner Tochter bei 1700 EUR liegen.

Frage: Hat meine Tochter wirklich keinen Anspruch auf weitere Unterstützung durch die Krankenkasse?

Antwort. Grundsätzlich erhalten gesetzlich Versicherte bei Zahnersatz einen Festzuschuss von 75 % der Kosten für die sogenannte Regelversorgung. Es gibt jedoch besondere Regelungen für sogenannte Härtefälle, die in § 55 Abs. 2 und 3 SGB V geregelt sind.

Ein Härtefall nach § 55 Abs. 2 SGB V liegt vor, wenn die Eigenbeteiligung für die Regelversorgung unzumutbar ist – z. B. bei Bezug von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII oder wenn das Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Die aktuelle Einkommensgrenze im Jahr 2025 liegt bei 1498 EUR brutto monatlich. In solchen Fällen übernimmt die Krankenkasse die gesamten Kosten der Regelversorgung. Mietkosten bleiben bei dieser Prüfung unberücksichtigt.

Da Ihre Tochter keine Leistungen nach dem SGB XII erhält und ihr Gesamteinkommen die Einkommensgrenze überschreitet, liegt kein Härtefall im Sinne von § 55 Abs. 2 SGB V vor.

Aber: Nach § 55 Abs. 3 SGB V gibt es eine sogenannte gleitende Härtefallregelung für Versicherte, deren Einkommen die Grenze nur knapp überschreitet. Diese Regelung trifft hier zu.

Das Gesamteinkommen Ihrer Tochter beträgt 1300 EUR (Rente) + 280 EUR (WfbM) = 1580 EUR brutto. Die Differenz zur Grenze von 1498 EUR beträgt 82 EUR. Multipliziert mit dem Faktor 3 ergibt sich ein zumutbarer Eigenanteil von 246 EUR.

Legen Sie Widerspruch gegen den Bescheid der Krankenkasse ein und verweisen Sie ausdrücklich auf die Härtefallregelung nach § 55 Abs. 3 SGB V.

Hinweis. Streiten kann man aus meiner Sicht zusätzlich darüber, ob das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 EUR als Einkommen anzurechnen ist. Sollte dieses nicht als Einkommen berücksichtigt werden, könnte sich die Situation für Ihren Tochter verbessern. Das kann aber auch zu einer längeren wahrscheinlich gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Krankenkasse führen.

Falls der Zahnersatz über die Regelversorgung hinausgeht, muss der darüberhinausgehende Anteil in jedem Fall privat getragen werden – auch bei einem Härtefall.

RAin Sabine Westermann

ANFRAGE: VORLÄUFIGER BESCHIED ZUR GRUNDSICHERUNG UND VERTRAUENSSCHUTZ BEI ÜBERZAHLUNG



Ich bin die rechtliche Betreuerin eines Sohnes mit Assistenzbedarf. Er lebt im betreuten Einzelwohnen. Er bezieht eine Erwerbsminderungsrente und zusätzlich etwa 100 EUR monatlich aus einer Teilzeitbeschäftigung in einer Werkstatt für behinderte (WfbM). Ergänzend erhält er Grundsicherung nach dem SGB XII.

In der Vergangenheit kam es bereits einmal zu einer Überzahlung durch das Sozialamt, da die Erwerbsminderungsrente im Bescheid nicht korrekt berücksichtigt worden war. Wir konnten diesen Fehler nicht erkennen, da der Bescheid sehr komplex war. Der Fehler fiel erst beim nächsten Antrag auf. Das Sozialamt forderte die Überzahlung damals zurück. Mit anwaltlicher Unterstützung konnten wir uns jedoch erfolgreich auf den sogenannten *Vertrauensschutz* berufen: Wir hatten auf die Richtigkeit des Bescheids vertraut und mussten das Geld deshalb nicht zurückzahlen.

Seitdem prüft das Sozialamt die Unterlagen sehr genau und erlässt drei bis vier Bescheide pro Jahr. Diese sind regelmäßig vorläufig bewilligt – dies steht jeweils im Betreff des Bescheids.

Im Jahr 2024 hat das Sozialamt erneut einen Fehler gemacht: Laut Auskunft des Sozialamtes wurden acht Monate lang versehentlich zusätzliche Heizkosten (50 EUR/Monat) übernommen, obwohl diese bereits in den allgemeinen Nebenkosten des betreuten Wohnens enthalten waren. Die Nebenkostenaufstellung lag dem

Sozialamt vor. Insgesamt handelt es sich um eine Überzahlung von 400 EUR. Das Sozialamt fordert diese nun zurück.

Meine Frage lautet: Können wir uns auch in diesem Fall wieder auf den Vertrauensschutz berufen? Wir konnten den Fehler nicht erkennen – die Bescheide sind sehr umfangreich und aufgrund der Vielzahl (3–4 pro Jahr) schwer nachvollziehbar.

Antwort. Grundsätzlich gilt: Vertrauensschutz (§ 45 SGB X) kann dann greifen, wenn ein Bewilligungsbescheid von Anfang an fehlerhaft war, zu hohe Leistungen ausgezahlt wurden und der Leistungsempfänger das Geld bereits verbraucht hat – sofern:

- keine falschen oder unvollständigen Angaben gemacht wurden, und
- der Fehler für die Betroffenen nicht erkennbar war.

In Ihrem Fall scheint das zunächst gegeben zu sein. Allerdings handelt es sich hier um einen vorläufigen Bescheid. Das bedeutet:

- Der Bescheid ist nicht endgültig, sondern steht unter dem Vorbehalt einer späteren Überprüfung.
- Bei vorläufigen Bescheiden ist kein Vertrauensschutz möglich, da Sie laut Gesetz (§ 44a Abs. 3 SGB XII) damit rechnen müssen, dass Änderungen oder Rückforderungen erfolgen.
- In einem vorläufigen Bescheid ist dies auch ausdrücklich vermerkt – meist oben im Betreff oder deutlich im Text.

Daher können Sie sich hier nicht erfolgreich auf Vertrauensschutz berufen, selbst wenn der Fehler für Sie nicht erkennbar war.

Wenn Sie der Meinung sind, dass es keinen sachlichen Grund für die häufige vorläufige Bewilligung gibt (z. B. weil sich das Einkommen nicht ändert), können Sie Widerspruch gegen den Bescheid einlegen und eine endgültige Leistungsgewähr beantragen.

Hinweis. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung gelten die vorläufig bewilligten Geldleistungen als abschließend festgesetzt. Dann greift auch der Vertrauensschutz wieder.

RAin Sabine Westermann

VERABSCHIEDUNG UND DANK AN CHRISTIANE DÖRING

Viele Jahre war Christiane Döring unsere Ansprechpartnerin für die Anliegen der Geschwister. Mit großem Engagement und Einfühlungsvermögen hat sie die erwachsenen Geschwister begleitet und unterstützt. Leider wird nun das Angebot eingestellt.

Wir danken Christiane Döring von Herzen für ihr langjähriges Wirken und ihren unermüdlichen Einsatz. Ihr Beitrag hat für viele Geschwister einen wichtigen Unterschied gemacht und wird in dankbarer Erinnerung bleiben.

INFO UND SERVICE

Aktion Mensch-Umfrage: Diskriminierung im Alltag – alarmierende Umfrageergebnisse

Eine aktuelle bundesweite Online-Umfrage der Aktion Mensch in Zusammenarbeit mit Ipsos zeigt: *Sechs von zehn Menschen mit Behinderung haben in den vergangenen fünf Jahren Diskriminierung erlebt* – am häufigsten im öffentlichen Raum (29%), am Arbeitsplatz (24%) und im Gesundheitssystem (23%).

Für über ein Viertel der Betroffenen ist Diskriminierung gar ein dauerhaftes Problem. Die Folgen sind gravierend: Rund die Hälfte derjenigen, die Diskriminierung erfahren haben, meidet ähnliche Situationen, und 27% meiden bestimmte Orte vollständig.

Auch die psychische Belastung ist deutlich – mehr als ein Drittel fühlt sich nach Diskriminierung grundsätzlich nicht mehr „gut genug“, knapp ein Viertel zieht sich sozial zurück, und einige geben sich sogar die Schuld an der Situation.

Beunruhigend ist zudem, dass *41% der Betroffenen nicht wissen, wie sie sich gegen Diskriminierung zur Wehr setzen können*. Viele sind sich unterstützender Gesetze oder Anlaufstellen gar nicht bewusst.

Gefragt nach Lösungen, sprechen sich die Befragten mehrheitlich für Bildungsangebote gegen Diskriminierung (57%), den Abbau von Barrieren (52%) sowie strengere Sanktionen und bessere Gesetzesanwendung (50%) aus.

Fazit: Diskriminierung ist für viele Menschen mit Behinderung ein leider alltägliches Problem mit tiefgreifenden Auswirkungen – gesellschaftlich und individuell. Es bedarf verstärkter Aufklärung, sichtbarer rechtlicher Schutzmaßnahmen und konsequenter Umsetzung von Inklusion.

Mehr zu der Umfrage auf der Website von Aktion Mensch: tinyurl.com/4zrswbsd

Vorsorgen mit dem Behindertentestament

Wenn ein Kind mit Behinderung erbt, kann das viele Fragen aufwerfen: Was passiert mit den Sozialleistungen? Wie kann das Kind von seinem Erbe profitieren, ohne Nachteile zu erfahren?

Ein Behindertentestament bietet eine rechtssichere Lösung. Es schützt das geerbte Vermögen, sichert die Ansprüche auf Sozialleistungen und ermöglicht dem Kind gleichzeitig, sich aus dem Erbe auch kleine Wünsche zu erfüllen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat dazu jetzt die neue Broschüre *Das Behindertentestament* (3. Auflage 2025) herausgegeben. Sie gibt einen verständlichen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und zeigt, wie Angehörige und Betroffene sinnvoll vorsorgen können.

Die Broschüre eignet sich als erste Orientierung, ersetzt aber nicht das persönliche Gespräch mit einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt.

Erhältlich ist die Broschüre im Lebenshilfe-Shop: www.lebenshilfe.de/shop/artikel/das-behindertentestament

Weitere Informationen der Bundesvereinigung Lebenshilfe zum Behindertentestament: www.lebenshilfe.de/informieren/senioren/behindertentestament

Neuer Ratgeber Leichte Sprache

Verständliche Sprache für alle: Bereits vor über zehn Jahren veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Leichte Sprache den Ratgeber Leichte Sprache. Seither hat sich das Handbuch als hilfreiche Unterstützung für alle

erwiesen, die verständlich und barrierefrei formulieren möchten: von Mitarbeitenden in Behörden über Lehrkräfte bis hin zu Werbetexter*innen. Das BMAS und das Netzwerk Leichte Sprache haben den bewährten Ratgeber grundlegend überarbeitet.

Der neue Ratgeber für Leichte Sprache erscheint in zwei Teilen. Beide Teile sind ab sofort über die Website des BMAS zum kostenfreien Download erhältlich.

www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2025/tag-der-leichten-sprache-2025.html

Aktueller bvkm-Ratgeber zur Grundsicherung erschienen

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) hat seinen Rechtsratgeber zur *Grundsicherung nach dem SGB XII* umfassend aktualisiert. Der Ratgeber richtet sich speziell an erwachsene Menschen mit Behinderung, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und deshalb Leistungen der Grundsicherung nach Sozialhilferecht beziehen können.

Die aktuelle Ausgabe berücksichtigt die neuesten Regelsätze, Freibeträge und den Mehrbedarf zum Beispiel für das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Neu aufgenommen wurden wichtige Fragen, etwa ob auch Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Grundsicherung haben können.

Der Ratgeber steht kostenlos zum Download bereit: bvkm.de/ratgeber/merkblatt-zur-grundsicherung/

Gedruckte Exemplare können für 1,50 Euro (Mitglieder) bzw. 2 Euro (Nicht-Mitglieder) bestellt werden: verlag.bvkm.de/produkt/ratgeber-zur-grundsicherung/

Unterstützung für ältere Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung

Eltern im höheren Alter stehen oft vor der Frage: Wer kümmert sich um mein erwachsenes Kind mit Behinderung, wenn ich nicht mehr kann? Es gibt Beratungsstellen, die Unterstützung bieten, sowie Möglichkeiten, das Kind auf ein selbstständigeres Leben vorzubereiten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website Familienratgeber.de: www.familienratgeber.de/lebensbereiche/familie-partnerschaft/alte-eltern-von-erwachsenen-kindern-mit-behinderung

Welche DBR-Forderungen stehen im Koalitionsvertrag?

Vor der Wahl hat der DBR-Forderungen an die künftige Bundesregierung veröffentlicht. Einige dieser Forderungen greift die neue Bundesregierung ihrem Koalitionsvertrag auf, andere fehlen dort. Der DBR hat genauer hingesehen. In einer Übersicht auf der DBR-Website ist nachzulesen, welche Reformen die neue Bundesregierung

in den kommenden vier Jahren in Bezug auf die behindertenpolitischen Forderungen angehen will und wie der DBR diese Vorhaben bewertet.

Mehr zu den Forderungen können Sie auf der Website des DBR lesen: www.deutscher-behindertenrat.de/ID299096

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Ende Juni ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft getreten. Dazu hat der DBR eine Pressemitteilung veröffentlicht. Das Gesetz soll Menschen mit Behinderungen den Zugang zu bestimmten Produkten und Dienstleistungen erleichtern. Es setzt den European Accessibility Act (EAA) in deutsches Recht um und soll mehr Verbindlichkeit für die Privatwirtschaft bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen schaffen.

Der Deutsche Behindertenrat fordert Nachbesserungen. Einige Dienstleistungen und Produktgruppen fehlen im Gesetz bislang – etwa Postdienstleistungen, Haushaltsgeräte und Medizinprodukte. Auch solche, die beruflich genutzt werden, sind im BFSG nicht berücksichtigt. Zum Teil gelten lange Übergangsfristen.

Disability Studies bedroht:

Kritisch-emanzipatorische Wissenschaft schützen und stärken!

Disability Studies sind ein transdisziplinäres, international ausgerichtetes und höchst innovatives Forschungsfeld, das traditionelle Sichtweisen auf Behinderung hinterfragt und neue Denkweisen anregt: Im Mittelpunkt steht die Analyse von Behinderung als soziales Phänomen. Ihr Ansatz ist damit gesellschaftskritisch und grundlagentheoretisch angelegt – Behinderung wird nicht als individuelles Defizit verstanden, sondern die gesellschaftlichen Barrieren werden ebenso in den Blick genommen wie die Normierungs- und Normalisierungsprozesse sozialer Ungleichbehandlung. Seit den frühen 2000er-Jahren sind die aus den internationalen Behindertenbewegungen hervorgegangenen Disability Studies auch im deutschsprachigen Raum an verschiedenen Hochschulen und Universitäten vertreten, u. a. das „Zentrum für Disability Studies und Teilhabeforschung“ (ZeDiSplus) in Hamburg, die „Internationale Forschungsstelle Disability Studies“ (iDiS) in Köln oder das „Bochumer Zentrum für Disability Studies“ (BODYS). Es gibt ein breites Spektrum an Forschungsaktivitäten und zahlreiche Lehrangebote, aber bislang keine eigenständigen Studiengänge. Disability Studies verstehen sich als Querschnittsdisziplin; sie entwickeln neues Wissen, Theorien und Methoden, die weit über den traditionellen Behinderungsdiskurs hinausgehen und den Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ praktisch umsetzen. Zentral ist die gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Eine der Forderungen ist der Erhalt des „Zentrums für Disability Studies und Teilhabeforschung (ZeDiSplus)“

in Hamburg sowie der „Internationalen Forschungsstelle Disability Studies (iDiS)“ in Köln und der dazugehörigen Professuren für Disability Studies.

Link zur Petition: weact.campact.de/petitions/disability-studies-bedroht-kritisch-emanzipatorische-wissenschaft-schutzen-und-starken-1

Netzwerktagung 2024 – Ergebnisse von Netzwerk und Bündnis

Das Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik und #NoNIPT haben ihre Dokumentation zur Netzwerktagung 2024 veröffentlicht. Unter dem Titel *Mit zweierlei Maß!? Wie ableistische Strukturen unseren Blick auf Behinderung prägen* enthält sie fünf Vorträge, Kurzberichte über die Arbeit der Arbeitsgruppen, eine Übersicht über die Ausstellung „Mit zweierlei Maß!“ sowie eine Zusammenfassung der Schlussdebatte. Zu allen Vorträgen gibt es eine Übersetzung in Einfache Sprache. Hier können Sie die Dokumentation lesen: nonipt.de/wp-content/uploads/2025/08/Tagungsdoku2024_netzwerk.pdf

Fachpublikation zu „Komplexen Behinderungen“



Im Mai 2025 ist bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe in Kooperation mit dem ATHENA-Verlag ein umfangreicher Sammelband zum Thema „Komplexe Behinderungen“ erschienen. Mit 423 Seiten geballtem Fachwissen richtet sich das Werk an Fachkräfte und Wissenschaftler*innen aus Pädagogik, Sozialer Arbeit, Pflege

und verwandten Bereichen

Das Buch können Sie über den Webshop der Lebenshilfe bestellen: www.lebenshilfe.de/shop/artikel/komplexe-behinderungen

Peter Zentel, Vera Munde, Caren Keeley, Deborah Lutz (Hrsg.), *Komplexe Behinderungen. Internationale Perspektiven*. 423 Seiten. ISBN 978-3-7639-7859-5

bbp Inklusion

Aus Politik und Zeitgeschichte – die Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament* – wird von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegeben. Die Zeitschrift veröffentlicht wissenschaftlich fundierte, allgemein verständliche Beiträge zu zeitgeschichtlichen und sozialwissenschaftlichen Themen sowie zu aktuellen politischen Fragen. Sie ist ein Forum kontroverser Diskussion, führt in komplexe Wissensgebiete ein und bietet eine ausgewogene Mischung aus grundsätzlichen und aktuellen Analysen.

Das aktuelle Heft hat das Thema „Inklusion“: Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 hat sich Einiges getan, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. *Trotzdem erntete Deutschland in der zweiten Staatenprüfung zur Umsetzung der*

Konvention durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen grundsätzliche Kritik. Im Bildungs- und Gesundheitssystem etwa seien weiterhin hohe Barrieren vorhanden.

Um Inklusion zu verstetigen, braucht es ein Umdenken: *Behinderungen sind ein Aspekt menschlicher Vielfalt – und spätestens im Alter wird Barrierefreiheit für die Allermeisten ein wichtiges Anliegen*. Inklusion zu normalisieren, wird damit zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

Link zum Heft: www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/inklusion-2025/

Neue Ausgabe der in Leichter Sprache – Ein starkes Werkzeug für Mitbestimmung in den Werkstätten



Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) regelt die Rechte von Menschen mit Behinderung in Werkstätten. Sie legt fest, wie Werkstattdirektoren und Frauenbeauftragte gewählt werden und in welchen Fragen sie mitbestimmen können.

Damit diese Rechte auch wahrgenommen werden können, gibt es die WMVO jetzt in Leichter Sprache – als praktischen Ordner mit vollständiger Übersetzung und einem begleitenden Wörterbuch für schwierige Begriffe.

Gerade im Werkstattwahljahr 2025 ist der Ordner eine wichtige Unterstützung. Aber auch über das Wahljahr hinaus bleibt er ein hilfreiches Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit der Interessenvertretungen.

Der Ordner ist im Lebenshilfe-Shop erhältlich: www.lebenshilfe.de/shop/artikel/werkstaetten-mitwirkungsverordnung

Unser Selbststärkungsheft ist zurück!



Das kreative Selbst-Stärkungs-Heft wendet sich mit seinen Anregungen, Ideen und Fragen speziell an Menschen mit Assistenzbedarf. Das Heft hat 52 Seiten mit viel Platz zum Eintragen, Schreiben, Malen und Erzählen. Es ist ein Projekt der mittelpunkt-Schreibwerkstatt von Anthropoi Selbsthilfe, konzipiert und gezeichnet von Ingeborg Woitsch. Das Heft eignet sich sowohl für die persönliche Nutzung für Menschen, die selbst lesen können, als auch zur Verwendung mit Anleitung und Unterstützung.

Wir danken der Förderung des Projekts durch die Stiftung Lauenstein.

Ab sofort können Sie das Heft direkt bei uns bestellen. Schreiben Sie uns dafür gerne eine E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de – wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Krimi mit Mann mit Downsyndrom: *Morden im Norden – Folge 141: Der Trupp* (48 Minuten)

Benno Bärson, der älteste Mitarbeiter des Lübecker Bauhofs, wird erschlagen im Lager aufgefunden. Wie die Kommissare ermitteln, hatte das Opfer kurz vor seinem Tod Streit mit Dirk Kiesebü, seinem direkten Vorgesetzten. Kiesebü hat allerdings ein Alibi für die Tatnacht. So gerät der jüngste Mitarbeiter des Trupps unter dringenden Verdacht: Oliver Wiek ist seit der Tat verschwunden. Oliver, der mit Downsyndrom geboren wurde, wohnt bei seiner Großmutter Annika Wiek, die ihm auch die Stelle auf dem Bauhof besorgt hat. Kommissar Lars Englen gelingt es, den Verdächtigen in seinem Versteck aufzuspüren. Er wird in Gewahrsam genommen, schweigt aber beharrlich. Als Oliver in der Zelle seine Kleidung wechselt, entdeckt seine entsetzte Großmutter, dass sein ganzer Körper Spuren von Misshandlungen trägt. Hat Oliver Bärson getötet, weil er von seinen Kollegen schikaniert und misshandelt wurde?

In der ARD Mediathek: [tinyurl.com/ycyx9vua](https://www.tinyurl.com/ycyx9vua)

Ein Kinderbuch: *Flaschenpost für Ferdinand* – Ein Kinder-Buch über die Freuden des Alltags, wie man sie kurz verlieren und durch Bindung und Liebe wiederfinden kann.



Alice ist ein kleines Ferkel, das zusammen mit ihrer Großmutter in einer Großstadt lebt. Gemeinsam genießen sie gemütliche Nachmittage mit Crème Brûlée, Malen und zarten Alltagsfreuden. Alice liebt es, Listen zu schreiben, sie liebt es auch jeden Freitag die Kleinhändler

der Nachbarschaft zu grüßen und Mademoiselle Clement zu treffen. Doch trotz all der Geborgenheit wünscht sich Alice einen Freund – jemanden in ihrem Alter, mit dem sie spielen und ihre Gedanken und auch Ängste teilen kann.

Eines Tages, beim Lesen hat Alice die Idee: sie schreibt einen Brief, steckt ihn in eine Flasche und wirft ihn mutig in den Fluss. Die Flaschenpost erlebt ein kleines Abenteuer: Sie wird von einem Oktopus ergriffen, von einer

Möwe befreit und schließlich an einem fernen Leuchtturm angespült. Dort lebt Ferdinand, ein kleiner Hund, der sich über den unerwarteten Brief freut. Eine Brieffreundschaft beginnt, und Alice findet in Ferdinand endlich die Nähe, nach der sie sich so sehnte. Doch dann trifft Alice ein tiefer Verlust: Ihre geliebte Großmutter stirbt. Die Trauer legt sich wie eine Wolke über ihr Leben – auch die Flaschenbriefe hören auf, Ferdinand bleibt plötzlich ohne Antwort.

Mit der Zeit aber kehrt die Sonne allmählich zurück in Alice' Welt. Sie nimmt wieder Mut, schreibt Ferdinand erneut und wagt es, in ihre Umgebung hinauszugehen. Schritt für Schritt findet sie zurück zu Leichtigkeit, Selbstvertrauen und dem Leben – gestärkt durch die Kraft der Freundschaft und Nachbarschaft.

Gus Gordon erzählt kindgerecht und poetisch von Freundschaft, Abschied und Neubeginn. In sanften Pastellfarben illustriert und mit viel Herz gestaltet, öffnet *Flaschenpost für Ferdinand* einen Raum, in dem Kinder Trauer begreifen, Trost finden und Mut schöpfen können. Die Geschichte vermittelt: Auch wenn das Leben manchmal schmerzt, kann liebevolle Verbindung neuen Sonnenschein bringen.

Gus Gordon, *Flaschenpost für Ferdinand*. Knesebeck. ISBN 978-3957284785

Postkartenkalender 2026: Die Muminis für alle Lebenslagen

Jede Woche ein neues Mumin-Motiv und ein Gedanke von Tove Jansson: Der Postkartenkalender „Die Muminis für alle Lebenslagen“ begleitet dich durchs Jahr mit Humor, Poesie und kleinen Weisheiten. Die 53 abtrennbaren Karten eignen sich auch wunderbar zum Verschenken oder Verschicken.

Über die Autorin: Tove Jansson (1914–2001) war eine finnlandschwedische Künstlerin und Autorin. Mit ihren Mumin-Büchern – heute in über 60 Sprachen übersetzt – schuf sie zeitlose Geschichten über Freundschaft, Mut und Lebenslust. Neben den Muminis schrieb und illustrierte sie auch für Erwachsene und gilt bis heute als eine der originellsten Stimmen Nordeuropas.

Im Info3 Shop erhältlich: info3-shop.de/produkt/die-muminis-fuer-alle-lebenslagen/

TERMINE

■ Telefonische-Rechts-Erstberatung

Für Mitglieder bieten wir einmal im Monat diese kostenfreie Beratung durch unsere Rechtsanwältin Sabine Westermann an. Weitere Infos: anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/.

Melden Sie sich dazu bei uns unter Tel. 030 . 80 10 85 18 oder info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Die nächsten Termine sind:

Dienstag 21. 10. 2025, Dienstag 18. 11. 2025,

Dienstag 16. 12. 2025

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Bayern

Birgit Stärkl, Tel. 089 . 930 36 26

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02241 . 241 28 45

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Ilka Kloss, Tel. 0174 . 351 44 79

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

Rechtsberatung

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe
anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/

Anwält*innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99
E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41
E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92
E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01 BIC: BFSW DE33 XXX (Sozialbank)